



## Niederschrift über die Sitzung des Personalausschusses

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 16.03.2023  
Beginn: 09:30 Uhr  
Ende: 11:10 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal G 55 des Verwaltungsgebäudes des Bezirks  
Unterfranken

## **Anwesende Mitglieder:**

### Vorsitzende/r

Erwin Dotzel CSU

### Bezirkstagsmitglieder / Ausschussmitglieder

Christina Feiler Bündnis 90/Die Grünen  
Stefan Funk CSU  
Maria Hossmann CSU  
Eva Maria Linsenbreder SPD  
Gerlinde Martin CSU  
Karin Renner CSU  
Angelika Strobel Die Linke  
Thomas Zöllner FW Freie Wähler

### von der Verwaltung des Bezirks Unterfranken

stv. Geschäftsleiter Krankenhäuser und Heime  
Mitarbeiterin Personalreferat  
Stv. Leiterin Personalreferat  
Leiterin Rechnungsprüfungsamt  
Direktor der Bezirksverwaltung  
Leiter des Personalreferats  
Geschäftsleiter Krankenhäuser und Heime  
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen  
beim Bezirk Unterfranken  
Gleichstellungsbeauftragte  
Mitarbeiterin Personalreferat als Protokollführerin  
Geschäftsleitender Beamter, Kämmerer

### ferner waren anwesend

Vorsitzender des Personalrats der Bezirksverwaltung  
Krankenhausdirektor des König-Ludwig-Hauses  
stv. Verwaltungsleiter des Jakob-Riedinger-Hauses  
Vorsitzender des Gesamtpersonalrats  
Krankenhausdirektor BKH Lohr am Main  
Betriebsleiter des Thoraxzentrums Bezirk Unterfranken  
Krankenhausdirektor BKH Schloss Werneck

## **Entschuldigt zur Sitzung:**

### Bezirkstagsmitglieder / Ausschussmitglieder

Alfred Schmitt AfD

## **Tagesordnung:**

1. Beschlussfassung über die öffentliche Tagesordnung
2. Anträge und Anfragen
3. Anhörung des Gesamtpersonalrats und der Verwaltungsleiter zu TOP Ö 4
4. Allgemeinentscheidungen
  - 4.1. Übernahme der Pauschalsteuer bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen durch den Arbeitgeber - Änderung des PA-Beschlusses vom 18.03.2003
  - 4.2. Änderung der Dienstvereinbarung über die Zahlung von Leistungsentgelt nach § 18 TVöD für den Bereich der Krankenhäuser und Heime beim Bezirk Unterfranken
  - 4.3. Neuregelung der Gewährung von freiwilligen Leistungsprämien an Arbeitnehmer des Bezirks Unterfranken im Bereich Krankenhäuser und Heime; Gewährung von Belohnungssessen im kameralen Bereich
  - 4.4. Sachstandsbericht Personalentwicklung
5. Verschiedenes

## **1. Beschlussfassung über die öffentliche Tagesordnung**

Es wurden keine Einwendungen gegen die vorliegende öffentliche Tagesordnung erhoben.

**einstimmig beschlossen      Ja 9 Nein 0 Anwesend: 9**

## **2. Anträge und Anfragen**

Kein Anfall.

## **3. Anhörung des Gesamtpersonalrats und der Verwaltungsleiter zu TOP Ö 4**

Zu TOP Ö 4 gab es seitens des Gesamtpersonalrats keine Anmerkungen bzw. Einwände.

Zu TOP 4.2    Änderung der Dienstvereinbarung über die Zahlung von Leistungsentgelt nach § 18 TVöD für den Bereich der Krankenhäuser und Heime beim Bezirk Unterfranken

Der Vorsitzende des Personalrats der Bezirksverwaltung sprach sich dafür aus, dass bei der Bezirksverwaltung die Bewertung beibehalten werden und keine Ausschüttung per Gießkanne erfolgen soll.

Der Herr Bezirkstagspräsident sicherte zu, dass der Leistungsgedanke im Vordergrund stehe. Wenn gewünscht, soll die Bewertung beibehalten werden.

Der Direktor der Bezirksverwaltung wandte ein, dass die Leistungsbewertung einen riesigen Aufwand erfordere und die Bewertungen zwischen 4,5 und 5,0 lägen. Damit wäre es nichts anderes als eine Ausschüttung per Gießkanne. Daher sollte man zumindest einmal darüber diskutieren, ob die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens bei der Bezirksverwaltung tatsächlich Sinn macht. Eine Diskussion und Entscheidung sei aber für heute nicht vorgesehen.

## **4. Allgemeinentscheidungen**

### **4.1. Übernahme der Pauschalsteuer bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen durch den Arbeitgeber - Änderung des PA-Beschlusses vom 18.03.2003**

#### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 18.03.2003 hat der Personalausschuss festgelegt, dass der Bezirk Unterfranken bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in bestimmten Fallkonstellationen grundsätzlich die Pauschalsteuer übernimmt. In den sonstigen Fällen soll die Abwicklung nach den individuellen Steuermerkmalen erfolgen.

Grds. bedeutet dies, dass geringfügig Beschäftigte Mitarbeiter/-innen

1. mit den Steuerklassen I – IV nach den steuerrechtlichen Bestimmungen abgewickelt werden (d.h. keine Pauschalsteuerübernahme);
2. mit den Steuerklassen V und VI pauschal versteuert werden und die Pauschalsteuer von 2% durch die jeweilige Bezirkseinrichtung übernommen wird.

In der Praxis zeigt sich, dass immer häufiger Mitarbeiter/-innen während Ihrer Rente auch weiterhin einer geringfügigen Beschäftigung beim Bezirk Unterfranken nachgehen und dabei mit ihrer normalen Steuerklasse versteuert werden. Dies hat zunächst keine Auswirkungen, da durch den Verdienst aus der geringfügigen Beschäftigung alleine die Steuerfreigrenze nicht überschritten wird. Allerdings kann es durch die Zusammenrechnung der Renteneinkünfte mit dem Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung im Rahmen der Einkommenssteuererklärung zu einer Überschreitung und damit zu erheblichen Steuernachzahlungen für die Beschäftigten kommen.

Da der Bezirk Unterfranken bzw. die Einrichtungen aufgrund des spürbaren Fachkräftemangels mittlerweile ein großes Interesse daran haben, dass auch verrentete Mitarbeiter/-innen ihre Arbeitsleistung noch weiterhin noch in einem gewissen Umfang zur Verfügung stellen, sollten derartige Nachteile jedoch unbedingt vermieden werden. Deshalb wurde bereits in mehreren Einzelfällen die Pauschalsteuer nachträglich übernommen, soweit dies steuerrechtlich noch möglich war.

Aufgrund der überschaubaren finanziellen Auswirkungen für den Bezirk Unterfranken bei Übernahme der Pauschalsteuer (ca. 125 EUR/Jahr pro geringfügigem Beschäftigungsverhältnis) sollte auch der Grundsatzbeschluss dahingehend angepasst werden, dass bei Beziehern einer Altersrente unabhängig von der Steuerklasse eine Pauschalsteuerübernahme durch den Bezirk Unterfranken erfolgt.

### **Beschluss:**

Der Beschluss vom 18.03.2003 wird wie folgt neu gefasst:

Ab dem Steuerjahr 2023 erfolgt die Versteuerung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach folgenden Maßgaben:

1. Bei Mitarbeitern\*Innen mit den Steuerklassen I – IV erfolgt die Abwicklung nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (keine Pauschalsteuerübernahme).
2. Bei Mitarbeiterin\*Innen, mit den Steuerklassen V und VI erfolgt die Übernahme der Pauschalsteuer von 2 v.H. durch den Bezirk Unterfranken/die jeweilige Bezirkseinrichtung.
3. Bei Mitarbeitern\*Innen, die bereits eine Altersrente beziehen und daneben beim Bezirk Unterfranken tätig sind, erfolgt die Übernahme der Pauschalsteuer von 2 v.H. nach § 40 a Abs. 2 EstG durch den Bezirk Unterfranken/die jeweilige Bezirkseinrichtung unabhängig von den individuellen Steuerabzugsmerkmalen.

**einstimmig beschlossen**

**Ja 9 Nein 0 Anwesend: 9**

#### **4.2. Änderung der Dienstvereinbarung über die Zahlung von Leistungsentgelt nach § 18 TVöD für den Bereich der Krankenhäuser und Heime beim Bezirk Unterfranken**

##### **Sachverhalt:**

Seit dem Jahre 2008 gilt die beigefügte Dienstvereinbarung über die Zahlung von Leistungsentgelt nach § 18 TVöD (s. Anlage 1). Diese gilt für alle unter den TVöD fallenden Beschäftigten des Bezirks Unterfranken. Sie sieht die Zahlung von Leistungsentgelt einmal jährlich auf Grundlage einer individuellen Leistungsbewertung in Form einer Leistungsprämie vor.

Gesamtvolumen des auszuschüttenden Leistungsentgelts beträgt bei den Krankenhäusern 1,0 % und bei den Heimen 2,0% der ständigen und unständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten.

Das Leistungsentgelt setzt sich bei einer Bewertung von mindestens 2,0 Punkten aus einem Sockelbetrag (50 % des jeweiligen Beitrags zum Gesamtvolumen) und bei einer Bewertung von mindestens 3,0 Punkten zusätzlich einer Prämie (für Leistungen, die über den üblichen Anforderungen liegen) zusammen.

Immer wieder war in der Vergangenheit – auch in den Sitzungen der Betrieblichen Kommission, die an der Weiterentwicklung und am ständigen Controlling des Systems mitwirkt – Thema, dass das in der Dienstvereinbarung geregelte System in der Praxis im Bereich der Krankenhäuser und Heime den eigentlichen Sinn verfehlt. Aufgrund des Sockelbetrags hat die individuelle Bewertung lediglich geringe Auswirkungen auf den individuellen Auszahlungsbetrag. Demgegenüber steht bei ca. 3000 Tarifbeschäftigten ein sehr großer Aufwand für alle Beteiligten (insb. Vorgesetzte, Verwaltungen).

Nach Rückfrage in den örtlichen Personalabteilungen teilten diese einstimmig die Meinung, dass das Leistungsentgelt in der Form in der Praxis überwiegend nicht mehr im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung steht, da viele Vorgesetzte bereits jetzt die Gießkanne wählen, indem sie die zu bewertenden Mitarbeiter/innen oft gleich und tatsächlich nicht die individuelle Leistung des einzelnen Mitarbeiters bewerten. Dies trägt vor Ort nicht unbedingt zur Motivation bei. Aber gerade diese sollte mit dem Leistungsentgelt eigentlich gestärkt werden. Das bisherige System führt eher zur Unzufriedenheit der Beschäftigten.

Daher wurde in der Betrieblichen Kommission über den Wunsch der Arbeitnehmervertretung beraten, die Auszahlung des Leistungsentgelts im Bereich der Krankenhäuser und Heime auf eine Ausschüttung per Gießkanne umzustellen. Dies würde bedeuten, dass die Beschäftigten 1 % im Krankenhaus bzw. 2 % im Heim ihres in das Gesamtvolumen eingebrachten Beitrags erhalten würden und dies unabhängig einer etwaigen Leistungsbewertung.

In der Zwischenzeit hat der Gesamtpersonalrat die besagte Dienstvereinbarung für den Bereich der Krankenhäuser und Heime mit Schreiben vom 12.09.2022 „teilgekündigt“. Eine Teilkündigung einer Dienstvereinbarung ist allerdings nicht möglich. Zudem ist die Nachwirkung nach Art. 73 Abs. 4 Satz 2 BayPVG vereinbart. Dies bedeutet, dass die Regelungen der Dienstvereinbarung so lange weitergelten, bis eine einvernehmliche Änderung vereinbart wird.

Eine Ausschüttung per Gießkanne ohne Leistungsbewertung sieht der Tarifvertrag nicht vor. Der KAV führte hierzu zuletzt aus, dass Dienstvereinbarungen, die bereits vor dem 20.10.2020 abgeschlossen wurden und in denen eine Ausschüttung per Gießkanne geregelt wurde, nachträglich „legalisiert“ werden, d. h. als tarifkonform gelten. Diese Entscheidung führt allerdings ausdrücklich nicht zu einer Legalisierung und weitergehenden Zulässigkeit der Gießkanne. Vielmehr haben die Tarifpartner durch diese Regelung lediglich Rechtsfrieden bezüglich bestehender tarifwidriger Verwendung des

Leistungsentgeltvolumens schaffen wollen. Für etwaige nach dem 20.10.2020 vereinbarte Gießkan- nen gilt die Legalisierung nicht. Konkret heißt dies, dass Arbeitgeber, die die vergangenen Jahre ta- rifwidrig gehandelt haben und die leistungsorientierte Bezahlung per Gießkanne durchgeführt haben, dies legal weiterhin machen dürfen. Arbeitgebern wiederum, die sich wie der Bezirk Unterfranken bisher an die tariflichen Vorgaben gehalten haben und sich nun im Nachgang hierzu entscheiden, ist dies tariflich grundsätzlich nicht gestattet.

Finanziell würde der Großteil der Beschäftigten der Krankenhäuser und Heime bei Umstellung zur Gießkanne keinen großen Unterschied merken. Das auszahlende Gesamtvolumen würde sich nicht verändern und die geringen Unterschiede durch die nahe beieinanderliegenden bisherigen Leis- tungsbewertungen würden den individuellen Auszahlungsbetrag nicht deutlich verschlechtern oder verbessern. Mehrkosten entstehen durch die beabsichtigte Änderung nicht.

Aus den oben aufgeführten Gründen soll das bestehende System nach Vorschlag der Betrieblichen Kommission sinnvoll optimiert werden und die Dienstvereinbarung entsprechend abgeändert und damit die Ausschüttung per Gießkanne außertariflich geregelt werden. Den in der Betrieblichen Kommission erarbeiteten Entwurf der neuen Dienstvereinbarung ist als Anlage 2 beigefügt. Sie soll ab dem 01.01.2024 in Kraft treten und die bisherige gültige Dienstvereinbarung ablösen.

#### **Beschluss:**

Mit der von der Betrieblichen Kommission vorgeschlagenen außertarifliche n Regelung über die pau- schale Zahlung des Leistungsentgelts für den Bereich der Krankenhäuser und Heime des Bezirks Un- terfranken nach § 18 TVöD besteht Einverständnis. Der Bezirkstagspräsident wird ermächtigt, die hierfür notwendige neue Dienstvereinbarung über die Zahlung von Leistungsentgelt nach § 18 TVöD (DV LE) abzuschließen.

**einstimmig beschlossen      Ja 9 Nein 0 Anwesend: 9**

<b>4.3.      Neuregelung der Gewährung von freiwilligen Leistungsprämien an Arbeitnehmer des Bezirks Unterfranken im Bereich Krankenhäuser und Heime; Gewährung von Beloh- nungssessen im kameralen Bereich</b>
---

#### **Sachverhalt:**

Wie unter TOP Ö 4.2 dargestellt, ist die Leistungsbewertung im Bereich der Krankenhäuser und He- ime nicht geeignet, um besondere Leistungen gezielt finanziell zu honorieren.

Um trotzdem honorierungsfähige Leistungen der in den Krankenhäusern und Heimen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezielt zu würdigen und damit die Personalbindung zu stärken, soll den Einrichtungen ein hierfür sinnvolles und flexibles Instrument an die Hand gegeben werden.

Bisher gilt die Richtlinie über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen an Arbeitnehmer des Bezirks Unterfranken vom 12.05.1999, geändert durch Beschlüsse des Personalausschusses vom 12.12.2000 und 21.04.2004, sowie Verfügungen des Bezirkstagspräsi- denten vom 25.11.2005 und 12.05.2009 (s. Anlage 1). Diese gilt aufgrund des Beschlusses des Perso- nalausschusses vom 01.07.2008 seitdem lediglich für den Bereich der Krankenhäuser und Heime.

Diese Richtlinie soll aufgehoben werden und soll durch die Dachdienstvereinbarung über die freiwillige Gewährung von Leistungsprämien (s. Anlage 2) bei den Krankenhäusern und Heimen ersetzt werden.

Die bisherige Richtlinie ermöglicht die Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen an Arbeitnehmer. Entscheidungsbefugt ist der Herr Bezirkstagspräsident, wobei Prämien bis zu einem Betrag von 1.000 € auf die/den Krankenhausdirektor/in bzw. Verwaltungsleiter/in delegiert wurden. Der Personalrat hat bei der Vergabe der Prämien keine Mitbestimmungs- bzw. Mitwirkungsrechte.

Die Erwägungsgründe für die beabsichtigten Änderungen werden im Folgenden näher erläutert.

Zum einen sollen Prämien künftig sowohl als Geldprämie als auch als Sachleistung (Gutscheine etc.) gewährt werden können. Dies ist tariflich erstmalig seit der Einführung des § 18a TVöD im Jahre 2020 möglich, in dem die Möglichkeit eines alternativen Entgeltanreiz-Systems eröffnet wurde. Da für die tarifliche Lösung allerdings eine (ggf. teilweise) Umwidmung des Budgets des klassischen Leistungsentgelts nötig ist, das umgewidmete Budget komplett auszuschütten ist und das bisher bestehende System in der Praxis noch aufwändiger machen würde, ist die tarifliche Regelung für den Bereich der Krankenhäuser und Heime nicht sinnvoll. Stattdessen sollte gemäß der Empfehlung der Strukturkommission für die Krankenhäuser und Heime die bisher geltenden Regelungen angelehnt daran abgeändert werden.

Damit könnten einige auf der „Wunschliste“ aufgeführten Punkte ermöglicht werden, wie beispielsweise ein Prämienbudget für Pflegedirektoren, Prämien auch als Sachleistungen (wie Tankgutscheine o.ä.) oder auch der Einsatz von Bonus-Systemen. Mit der Dachdienstvereinbarung soll lediglich die Möglichkeit eröffnet werden, allerdings nicht die Pflicht zur Ausschüttung diverser Prämien. Die Ausschüttung soll im Rahmen der individuellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Einrichtungen erfolgen.

Daher soll die übergeordnete Dachdienstvereinbarung einen groben Rahmen darstellen, auf Grundlage derer örtliche Dienstvereinbarungen nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Krankenhäuser und Heime abgeschlossen werden dürfen. Dies erscheint sinnvoll, da so jede Einrichtung selbst entscheiden kann, was und wie sie prämiieren möchten, um so die örtlichen Gegebenheiten optimal berücksichtigen und die örtlichen Wünsche umsetzen zu können. Da damit auch die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe der Prämien künftig komplett (bisher bis 1000 €) auf die Krankenhausdirektoren/innen und Verwaltungsleiter/innen delegiert wird, sollte hierdurch künftig auch eine schnellere und damit zielgerichtete Prämienvergabe möglich sein.

Zudem werden der Arbeitnehmervertretung durch den Abschluss einer Dienstvereinbarung höhere Beteiligungsrechte gewährt, welche auch zu einer höheren Transparenz und damit Akzeptanz bei der Vergabe der Leistungsprämien führen.

Im kameralen Bereich soll lediglich – wie zuletzt am 13.03.2008 im Personalausschuss beschlossen – das Belohnungsgessen auch weiterhin gewährt werden. Dies bedeutet, dass weiterhin im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel für Gruppen von Beschäftigten ein Belohnungsgessen bewilligt werden. Der Höchstbetrag für dieses Belohnungsgessen wird auf 30,00 € festgesetzt.

### **Beschluss:**

1. Die Richtlinie über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen an Arbeitnehmer des Bezirks Unterfranken vom 12.05.1999, geändert durch Beschlüsse des Personalausschusses vom 12.12.2000 und 21.04.2004, sowie Verfügungen des Bezirkstagspräsidenten vom 25.11.2005 und 12.05.2009 wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

2. Der Herr Bezirkstagspräsident wird ermächtigt, die „Dachdienstvereinbarung über die freiwillige Gewährung von Leistungsprämien“ in der vorgelegten Fassung mit dem Gesamtpersonalrat ab dem 01.01.2024 abzuschließen. Darüber hinaus wird der Herr Bezirkstagspräsident ermächtigt, künftig erforderliche Änderungen in eigener Zuständigkeit zu vereinbaren sowie erforderlichenfalls die Dienstvereinbarung zu kündigen.
3. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Gewährung von Belohnungsgesseln im kamerale Bereich weiterhin wie bisher ermöglicht werden soll.

**einstimmig beschlossen      Ja 9 Nein 0 Anwesend: 9**

#### **4.4. Sachstandsbericht Personalentwicklung**

##### **Sachverhalt:**

Seit der Bezirks- und Personalausschuss des Bezirks Unterfranken in seiner gemeinsamen Sitzung am 14.10.2019 die Einrichtung eines einrichtungsübergreifenden Arbeitskreises zum Thema Personalentwicklung beschlossen hat, wird in regelmäßigen Abständen über die dort geleistete Arbeit berichtet:

Folgende Punkte wurden in den vergangenen Monaten angegangen bzw. (laufend) umgesetzt.

##### **Stellenausschreibungen**

Über eine neu beschaffte App wurden Videos zum Ausbildungsberuf in der Pflege erstellt, die von allen Einrichtungen genutzt werden können. Dafür fand in Werneck im Rahmen eines Ausbildungsprojekts ein Videodrehtag mit Auszubildenden statt.

Zudem werden in verschiedenen Printmedien die Anzeigen für Stellenausschreibungen der einzelnen Einrichtungen gebündelt geschaltet und neue Medien (Print-Magazine und Online) bespielt.

Über die sozialen Medien wurde bezirksübergreifend gezielt eine Werbekampagne für den neuen Studiengang Public Social Management geschaltet.

##### **Messen**

Der Besuch und die Teilnahme an den Berufsinformationstagen und Personalmessen hat 2022 wieder stattgefunden und findet auch 2023 (teilweise online, teilweise in Präsenz) statt.

Der Bezirk Unterfranken präsentiert sich hier einheitlich als ein Arbeitgeber mit verschiedenen fachlichen Berufsrichtungen. Der Spagat zwischen optisch einheitlichem Auftritt und notwendiger Individualität gelingt hier sehr gut und kann im direkten Gespräch erläutert werden.

Die Broschüre „Ausbildung und Studium beim Bezirk Unterfranken“ wurde inhaltlich und grafisch vollständig überarbeitet. Sie steht in einer Print- und Onlineversion zur Verfügung.

##### **Instagram**

Die Instagram-Profile aller Einrichtungen verzeichnen steigende Followerzahlen. Offene Stellen werden hier verstärkt beworben. Daneben erfolgen u.a. Informationen zu Gedenktagen, Veranstaltungen und dem Alltag beim Bezirk Unterfranken.

## **FÖJ**

Das Angebot eines Freiwilligen Ökologischen Jahres, welches bereits im Freilandmuseum Fladungen angeboten wird, soll auf den Teichwirtschaftlichen Beispielsbetrieb Maidbronn ausgeweitet werden. Dadurch soll die Bekanntheit der dortigen Arbeit gesteigert werden und bestenfalls Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildung zum Fischwirt gewonnen werden.

## **Einrichtungsübergreifendes Führungskräfteseminar**

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte das einrichtungsübergreifende Führungskräfteseminar (noch) nicht stattfinden.

Es existiert jedoch bereits ein inhaltlicher Entwurf, der – nachdem Veranstaltungen nun voraussichtlich wieder ohne größere Einschränkungen stattfinden dürfen – nun noch der weiteren Ausarbeitung und Abstimmung mit dem Dozenten bedarf.

## **Sonstiges**

Teilnahme an der bayernweiten Woche der Ausbildung Mitte März 2023 mit einem Online-Kennenlerntag für Einzelpersonen, Schulklassen oder sonstigen Gruppen. Dabei stellt sich der Bezirk Unterfranken mit seinen Einrichtungen sowie den Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten vor.

Online-Werbeveranstaltung im März 2023 gemeinsam mit den anderen Bezirken und der Hochschule für Angewandtes Management zum Studiengang Public-Social-Management.

Info-Nachmittage mit Schulklassen der FOS/BOS Würzburg in der Bezirksverwaltung zum Bezirk Unterfranken, seinen Einrichtungen sowie den Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten. Mit einer Klasse bereits erfolgt – soll künftig regelmäßig etabliert und möglichst ausgebaut werden.

Einheitlicher Auftritt nach den individuellen Stärken der Einrichtungen beim Familienpakt Bayern.

Koordinierte Teilnahme verschiedener Einrichtungen beim Firmenlauf in Würzburg.

## **Fazit/Zielsetzung**

Bei zahlreichen Themen ist der direkte Austausch untereinander und besonders einrichtungsübergreifend sehr konstruktiv. Manche Einrichtungen haben bereits neue Wege beschritten oder neue Maßnahmen getestet und konnten so den Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Einrichtungen wertvolle Erfahrungen mitteilen.

Der Arbeitskreis Personalentwicklung hat zahlreiche Projekte angestoßen bzw. diese befinden sich aktuell konkret in der Umsetzung. Dabei fließt das Wissen und die Erfahrung aller Kolleginnen und Kollegen mit ein, was eine Entscheidungsfindung zwar mitunter etwas langwieriger macht, aber dadurch umso mehr Konsens ermöglicht und die Ergebnisse von allen mitgetragen werden.

Zu diesem TOP erfolgte eine kurze Präsentation durch den Leiter der Personalentwicklung – s. Anlage.

## **Beschluss:**

Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

**5. Verschiedenes**

Kein Anfall.

Würzburg, 16.03.2023

Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident

Gabi Weimann  
Schriftführung